

RS Vwgh 2008/4/28 2005/12/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

91/02 Post

Norm

BDG 1979 §75 Abs1 idF 1997/I/061;

PostG 1997 §2 Z2;

PostG 1997 §5;

PostG 1997 §6;

PTSG 1996 §17a Abs9 idF 1999/I/161;

ZustG §2 Z6;

ZustG §2 Z7;

ZustG §3;

Rechtssatz

Angesichts der besonderen Aufgaben der Österreichischen Post AG einerseits und des Umstandes, dass sie zum Teil in Konkurrenz mit anderen privaten Anbietern steht, andererseits, kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie eine betriebswirtschaftlich begründete Personalreduktion als dienstliches Interesse ansieht. An diesem Ergebnis vermag auch das Vorbringen der Beschwerde nichts zu ändern, dass die Anstellung einer Ersatzkraft für den Dienstgeber keine zusätzlichen Kosten bewirken würde, weil dem Beschwerdeführer im Falle seiner Karenzierung keine Bezüge zustünden ("Sowiesokosten"). Damit vernachlässigt die Beschwerde, dass die korrekte Durchführung von Zustellungen - zu der auch behördliche Zustellungen gehören - entsprechend geschultes Personal erfordert. Auch unter diesem Aspekt kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Gründe gegen die Anstellung von Ersatzkräften ins Treffen führt, zumal dies jeweils einen Aufwand für die Einschulung mit sich bringt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120059.X10

Im RIS seit

13.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at